

1848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1978
betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik
Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die
Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegen-
heiten

Durch das vorliegende Abkommen, das in seiner Präambel auf
die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit
und Zusammenarbeit in Europa hinweist, verpflichten sich die
Vertragsparteien, sich darum zu bemühen, durch engere Zusammen-
arbeit den Personen- und Warenverkehr zu erleichtern, über Fach-
bereiche von beiderseitigem Interesse einen Informationsaustausch
zu pflegen und einander bei der Bekämpfung von Zu widerhandlungen
zu unterstützen. Die Zollverwaltungen sollen einander auf Er-
suchen Unterstützung leisten zur Verhinderung, Aufdeckung und
Verfolgung von Zu widerhandlungen. Die Unterstützung erfaßt alle
Maßnahmen, insbesondere die Vernehmung der verdächtigen Personen
sowie der Zeugen oder Sachverständigen, den Augenschein sowie
die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel in
Betracht kommen. Unterstützung wird jedoch nicht geleistet, wenn
nach den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei die
Ahndung der Zu widerhandlung in die Zuständigkeit der Gerichte
fällt. Die Verhaftung von Personen, die Vornahme von Haus- und
Personendurchsuchung sowie die Einhebung und zwangsweise Ein-
bringung von Zöllen, anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben,
Geldstrafen und sonstigen Beträgen, sind von der Unterstützung
ausgenommen. Weiters ist unter anderem vorgesehen, daß die Zoll-
verwaltung auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertrags-
partei, soweit ihr dies möglich ist, die Ein- und Ausreise be-
stimmter Personen überwacht, die verdächtig sind, gewerbsmäßig
Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften der anderen Ver-
tragspartei zu begehen.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 06 19

S ch i c k e l g r ü b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann